gemeinde nürensdorf

Verordnung über die Naturschutzobjekte

vom 04.12.2012

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt der Gemeinderat Nürensdorf die folgende

V E R O R D N U N G :

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

A.	**Trockenwiesen**	
1.03	Trockenwiese mit 2 Bäumen	Übrich S
1.05	Trockenwiese	Lättenhölzli S
1.06	Magerwiese	Mösli N
1.08	Wiese	Oberloorenhölzli S
1.09	Wiese	Breitweg W, Tobelbach E
1.11	Magerwiese	Reservoir Lattenbuck S
1.13	Trockenbord mit Hecke	Kreuzung Dorfstrasse/Eigentalstrasse N
B.	**Feuchtgebiete**	
2.01	Gehölz mit Bach und Teich	Lindauerbach, Fraubüchliweg bis Rooswisen
2.02	Feuchtgebiet im Wald	Schürhau W
2.03	Waldlichtung mit Tümpel	Grosswis S, Waldhütte Oberwil N
2.04	Feuchtgebiet im Wald	Engmoos NW
2.06	Weiher im Wald	Müliholz W
2.09	Weiher	Schliffi, Chrüzstrass S
2.10	Feuchtgebiet im Wald	Engmoos N
C.	**Hecken und Gehölze**	
3.02	Feldgehölz	Erspel NE
3.03	Baumhecke	Rietwis NW
3.04	Feldgehölz	Bolenmatt N
3.071	Hecke	entlang Alte Lindauerstrasse, Looren E
3.072	Hecke	Talwis, Looren E
3.073	Hecke	entlang Alte Lindauerstrasse, Looren E
3.08	Strassenbord mit Magerwiese und Hecke	Breitenbach S, entlang Lindauerstrasse
3.09	Hecke	Lattenbuck N
3.10	Hecke	Reservoir Lattenbuck SW
3.11	Feldgehölz (alte Grube)	Mösli N
3.12	Hecke	Weid SE
3.13	Feldgehölz und Magerwiesen	Geisshügel
3.14	Hecke (Neupflanzung)	Lätten
3.15	Hecke	Rietacher N
3.16	Hochhecke	Steinmüri E

3.17	Hecke	Steinmüri S
3.21	Feldgehölz	Breitenloo W
3.22	Feldgehölz	Reservoir Breitenloo
3.23	Hecke	Hinterwis E, entlang Eigentalstrasse
3.24	Hecke + Versickerungsstelle	Hatzenbühlschulhaus S
3.26	Hecke	Asphof W
3.28	Hecke	Übrich W

D. Einzelbäume

5.01	Nussbaum	Stründel W
5.02	Eiche	Hofwisen N
5.04	Silberweide	Grossäckerweg N
5.05	Birke	Honasp W
5.06	Linde	Dorfwisen E
5.08	Linde	Kleinhausstrasse W
5.09	Linde	Kleinhausstrasse E

E. Fliessgewässer

6.01	Dorfbach	Hackbergstrasse bis Waldrand Tobel E
6.02	Dorfbach	Waldrand Tobel E bis Waldrand Tobel SW
6.03	Lindauer- und Dorfbach	Raum Hauswiesen
6.04	Lindauerbach	Quelle bis Fraubüchliweg
6.05	Lindauerbach	Rooswisen bis Baltenswilerstrasse
6.06	kleiner Bach	Mösli S
6.08	Tobelbach	Dorfstrasse bis Eigentalstrasse
6.09	Tobelbach	Rebenstrasse bis Dorfstrasse
6.10	Hitzenbach	Uttenbüelweg bis Hackbergstrasse
6.11	Bach mit Feuchtwiese	Wisacher S, Breitenloo
6.12	Tobelbach	Chrüzstrass S bis Gemeindegrenze
6.13	Schürbach	Schürhau W bis Oberhölzli E

2. Die genaue Lage, Grenzen und Zonen der Schutzobjekte sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000, dat. 04.12.2012, ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. **Lage, Grenzen und Zonen**

3. Die Schutzobjekte können folgende Zonen umfassen: **Schutzzonen**

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone III	Schutzzone für Hecken, Gehölze und Einzelbäume
Zone IV	Schutzzone für Bachläufe

4. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte **Schutzziel**
   - als Lebensräume seltener oder geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften
   - als wesentliche Elemente der Landschaft
   - als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen

Zone I, Naturschutzzone — Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und –deren Lebensgemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA, Naturschutzumgebungszone (Pufferzone) — Zone II

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone, vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III, Schutzzone für Hecken, Gehölze und Einzelbäume — Zone III

Die Schutzzone für Hecken, Gehölze und Einzelbäume dient der langfristigen Erhaltung von Hecken, Einzelbäumen und anderen Flurbestockungen als struktur- und artenreiche Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche und belebende Landschaftselemente.

Zone IV, Schutzzone für Bachläufe — Zone IV

Die Schutzzone für Bachläufe dient der langfristigen Erhaltung der Bachläufe und ihrer Ufergehölze in einem natürlichen Zustand als Lebensräume für seltene und gefährderte Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche und belebende Landschaftselemente.

5. In den Schutzzonen I – IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. — Schutzan-ordnungen Zone I – IV

Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kommunalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

5.1 In der **Zone I, Naturschutzzone** — Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen

- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten ausserhalb von markierten Wegen im Zeitfenster vom 15. März bis 1. September

5.2 In der **Zone II, Naturschutzumgebungszone** Zone II

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

5.3 In der Zone **III Schutzzone für Hecken, Gehölze und Einzelbäume** — Zone III

- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Pflügen und Befahren mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Weidenlassen
- Geländeaufschüttungen und das Ablagern von Kehricht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub und dergleichen
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

5.4 In der **Zone IV Schutzzone für Bachläufe** — Zone IV

- Das weitergehende Beseitigen von Gehölzen, Pflanzen, Bäumen und Sträuchern, als dies die notwendige Auslichtung zur Erneuerung und Erhaltung der Bachbestockung erfordert. Das Mass der zweckmässigen Auslichtung ist zwischen den Grundeigentümern und dem vom Gemeinderat ernannten Sachverständigen festzulegen.
- das Beweiden der Bachborde
- das Anfachen von Feuer
- das Düngen, das Ausbringen von Klärschlamm und das Verwenden von Giftstoffen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig

Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

6. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird. — Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

7. Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich im Objektblatt festgelegt. Pflege

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Der Grundeigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnung zu orientieren.

Die Ueberwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert diese Aufgabe an die Naturschutzkommission.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Grundeigentümers, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

7.1 **Trocken-/Magerwiesen**: sind in der Regel ab 1. Juli ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden im Objektblatt und/oder speziellen Vereinbarungen festgelegt.

7.1 **Feucht- und Riedgebiete**: sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.

7.3 In der **Naturschutzumgebungszone (Zone II)** ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen. Abweichende Regelungen werden im Objektblatt und/oder speziellen Vereinbarungen festgelegt.

7.4 **Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen** sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen. Die Entfernung markanter Einzelbäume ist mit der Naturschutzkommission abzusprechen.

8. Wenn besondere Verhältnisse (z.B. öffentliches oder wissenschaftliches Interesse) es erfordern, kann der Gemeinderat nach Antrag der Naturschutzkommission unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Allenfalls kann er die Verlegung eines Schutzobjektes an einen anderen geeigneten Standort bzw. die Wiedererrichtung in demselben Umfange verlangen. Ausnahme-regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht beinträchtigt wird.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet Strafbe-stimmungen

10. Die Revision dieser Verordnung tritt auf den 04.12.2012 in Kraft. Sie ersetzt die vorangehende Version vom 3. Dezember 1990. **Inkrafttreten**

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. **Rechtsmittel**

12. Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Zürcher Unterländer publiziert. **Publikation**

13. Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer gemäss Liste (Einschreiben), die Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG, die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Tiefbauamt, das Amt für Raumordnung, das Amt für Landschaft und Natur) und das Kreisforstamt **Mitteilung**

Nürensdorf, 4. Dezember 2012

Gemeinderat Nürensdorf

Franz Brunner	Heinz Stauch
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber